

Alle Anträge, die in der 13. Tagung der Zwölften Synode der EKHN vom 24.11. – 27.11.2021 gestellt wurden und zur weiteren Behandlung an synodale Ausschüsse, den Kirchensynodalvorstand und an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

ÜBERSICHT

Be- schluss- Nr.	Anträge zu TOP	Thema	zu Druck- sache	zu fin- den auf Seite
4	2.1	Entschließungsantrag zum Evaluationsbericht zur Kirchenvorstandswahl 2021	49/21	3
10	2.6	zum Impulspapier „Kirche des gerechten Friedens werden“ (2019) - Bericht über Resonanz und Weiterarbeit	58/21	4
16	6.1	Entschließungsantrag zum Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan einschl. Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2022	67/21	5
18	6.3	zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen	32/21	6
19	6.4	zum Entwurf eines Kirchengesetzes zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden	33/21	7-11
21	6.6	Entschließungsantrag zum Kirchengesetz zur Änderung des § 87 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Wirtschafts- und Haushaltsführung in der EKHN	70/21	12
22	6.7	zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	71/21	13
30	7.6	zum ekhn2030 – AP 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“ (Richtungsbeschlüsse)	53/21	14-15
31	7.7	zu ekhn2030 – AP 7 „Zukunftskonzept Junge Erwachsene und Familien“ (Richtungsbeschlüsse)	54/21	16
32	7.8 (2.9)	zu ekhn2030 – Bericht über Prüfaufträge zu Ev. Jugendburg Hohensolms (Option einer Veräußerung) und Kloster Höchst	94/21	17-19
40	zu 6.3	Antrag des Dekanats Wetterau zum Reformprozess ekhn2030 → <i>an alle Ausschüsse, RA (F)</i>	83/21	20-21
41	zu 6.3	Dekanat Wetterau zu Drs 32/21, zu: § 2c Nachbarschaftsräume – Verkündigungsteam → <i>an alle Ausschüsse, RA (F)</i>	84/21	22-23
42	15	Antrag des Dekanats Alzey-Wöllstein zu Zahlungsmöglichkeiten mit Kreditkarten → <i>an FA und RPAus (F)</i>	85/21	24
43	zu 6.3	Dekanat Groß-Gerau–Rüsselsheim zu Nachbarschaftsräumen: Gemeindebüro und Dependancen → <i>an alle Ausschüsse, RA (F)</i>	86/21	25
44	15	Dekanat Groß-Gerau–Rüsselsheim zur Behandlung der Abfälle durch den Ausstieg der Atomwirtschaft → <i>an AGFB und KL</i>	87/21	26-27
45	zu 6.3	Dekanat Ingelheim-Oppenheim zum Regionalgesetz für die Ermöglichung von Arbeitsgemeinschaften als Rechtsform von Nachbarschaftsräumen → <i>an alle Ausschüsse, RA (F)</i>	88/21	28-29
46	15	Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zur Bonifizierung von Verwaltungszusammenschlüssen → <i>VA und KL</i>	89/21	30-31
47	15	Dekanat Ingelheim-Oppenheim zur Rücklage der Kleinen Bauunterhaltung im Kita-Bereich bis 20.000 Euro → <i>BA, FA(F) und KL</i>	90/21	32-33
48	zu 6.4	Dekanat Ingelheim-Oppenheim zu Gebäudekonzentration – 10qm / 100 Gemeindeglieder Versammlungsfläche → <i>an alle Ausschüsse, RA (F)</i>	91/21	34-35
49	zu 6.4	Dekanat Ingelheim-Oppenheim zu Gebäudekonzentration – Änderung im Zeitplan → <i>an alle Ausschüsse, RA (F)</i>	92/21	36-37
50	zu 2.3.1	Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zur Unterstützung der Dekanate in der Verwaltungsarbeit → <i>KL</i>	93/21	38-39

Be- schluss- Nr.	Anträge zu TOP	Thema	zu Druck- sache	zu fin- den auf Seite
		Abkürzungsverzeichnis für Ausschüsse, KSV und KL		40

**13. Tagung der Zwölften Kirchensynode
Antrag**

zu

TOP 2.1

Evaluationsbericht zur Kirchenvorstandswahl 2021

(Drucksache Nr.49/21)

Entschließungsantrag überwiesen an: KL

Antragstellende/r	An- trag Nr.	Antrag im Wortlaut
<i>Lisa Menzel</i>	33	Die Synode möge beschließen: Es soll geprüft werden, wie die Partizipation von jungen Menschen auch unter 18 Jahren im Kirchenvorstand künftig sinnvoll und gleichwertig (bzw. sinnvoller und gleichwertiger als bisher) umgesetzt werden kann am besten ohne, dass es so vieler Sonderregeln im Vorfeld bedarf.

**13. Tagung der Zwölften Kirchensynode
Antrag**

zu

TOP 2.6

**Impulspapier „Kirche des gerechten Friedens werden“ (2019) –
Bericht über Resonanz und Weiterarbeit**

(Drucksache Nr.58/21)

Antrag überwiesen an: KSV (→ in Bericht für XIII. Synode)

Antragstellende/r	An- trag Nr.	Antrag im Wortlaut
Yvonne Fischer	04	Die Synode möge beschließen: Die kommenden Synode arbeitet weiter an dem Prozess „Kirche des gerechten Friedens werden“. Es wird geprüft, ob die EKHN sich der Initiative „Sicherheit Neu Denken“ anschließt.

**13. Tagung der Zwölften Kirchensynode
Antrag**

zu

TOP 6.1

**Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans
der EKHN für das Haushaltsjahr 2022**

(Drucksache Nr.67/21)

Entschließungsantrag überwiesen an: KL

<i>Antragstellende/r</i>	<i>An- trag Nr.</i>	<i>Antrag im Wortlaut</i>
<i>Roland Jaeckle</i>	<i>02</i>	Die Synode möge beschließen: Die Kirchenleitung legt mit dem Haushaltsplan 2023 konkrete Einsparvorlagen in den Bereichen Versorgung und Beihilfe vor, die die kommenden Haushalte substantiell entlasten.

13. Tagung der Zwölften Kirchensynode

Antrag

zu

TOP 6.3

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen

(Drucksache Nr.32/21)

nach 1. Lesung überwiesen an: AAKJBE, ADGV, AGÖM, AGFB, BA, FA, RA (F), RPAus, ThA, VA

mitbehandelt und überwiesen: Dekanatsanträge Drs. 83, 84, 86 und 88/21

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Carsten Simmer	05	Die Synode möge beschließen: Es ist zu ermöglichen, dass pfarramtliche Verbindungen, welche sich nicht über den vollständigen Nachbarschaftsraum erstrecken, bestehen bleiben. Für die Pfarrstellen innerhalb eines Nachbarschaftsraum ist weiterhin ein Sitz festzulegen.
Gerhard Schulze-Velmede	06	Die Synode möge beschließen: In § 2 d wird hinter dem Wort „Gesamtkirchengemeinde“ ein Punkt gesetzt und der Rest der Vorschrift gestrichen. Begründung: Die Option der Arbeitsgemeinschaft führt nicht zu dem angestrebten Ziel, handlungsfähige Einheiten zu schaffen, um die Aufgaben, die mit der rechtlichen und verwaltungsmäßigen Leitung verbunden sind, zu leisten. Die Ziele der Arbeitspakete 1-3 können mit einer Arbeitsgemeinschaft nicht umgesetzt werden. Stattdessen ist mit einem erhöhten Aufwand zu rechnen, der nach allen Erfahrungen mit einer Arbeitsgemeinschaft verbunden ist.
Roland Jaeckle	07	Die Synode möge beschließen: Bei der Einführung der Nachbarschaftsräume bleibt auch weiterhin die bisher im Regionalgesetz beschriebene Möglichkeit der Organisation in Arbeitsgemeinschaften bestehen.(§2d der Synodenvorlage) Begründung: Insbesondere für Nachbarschaftsräume die aus vielen kleinen Gemeinden und Ortschaften bestehen, ist die Arbeitsgemeinschaft eine wichtige Organisationsform, damit die Transformationsprozesse gut gelingen. Die Arbeitsgemeinschaft ist eine erprobte Form in der EKHN und ermöglicht die vertrauensvolle Entwicklung einer regionalen Kooperation. Beim Modell der Gesamtkirchengemeinde gibt es hingegen derzeit noch wenige Erfahrungswerte, was die Bewerbung dieses Modells erschwert. Die Fusion als weitestgehender Schritt wirkt für sehr viele Gemeinden besonders zu Beginn einer Kooperation eher blockierend. Mindestens als Übergangsform sollte deshalb die Option auf eine Arbeitsgemeinschaft in Nachbarschaftsräumen erhalten bleiben.

**13. Tagung der Zwölften Kirchensynode
Antrag**

zu

TOP 6.4

**ekhn2030 – Entwurf eines Kirchengesetzes zum qualitativen Konzentrationsprozess
bei kirchlichen Gebäuden**

(Drucksache Nr.33/21)

nach 1. Lesung überwiesen an: AAKJBE, ADGV, AGÖM, AGFB, BA, FA, RA (F), RPAus, ThA, VA

mitaufgerufen und überwiesen: Dekanatsanträge Drs. 91/21, Drs. 92/21

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Alexander Gemeinhardt	16	<p>Die Synode möge beschließen:</p> <p>Im Zuge der kirchenaufsichtlichen Genehmigung von Maßnahmen an Kirchen und Gemeindehäusern ist die Prüfung von kinder- und jugendgeeigneten Räumen vorzunehmen. Es ist zu dokumentieren, in welcher Form die Kinder- und Jugend-Vertretungen oder geeignete Repräsentant*innen einbezogen wurden. Eventuelle Minderheiten-Voten der Betroffenen sind in geeigneter Form den Unterlagen beizufügen.</p>
Dr. Hanne Köhler	17	<p>Die Synode möge beschließen:</p> <p>Den Gesetzesentwurf so zu überarbeiten, dass</p> <ol style="list-style-type: none">1. rechtlich geklärt ist, durch wen und ggf. wie die für profane Versammlungsflächen entscheidende prognostizierte Gemeindegliederzahl (Entwurf §5 Abs2) wann festgelegt und ggf. fortgeschrieben wird.2. deutlich wird, dass an profanen Versammlungsfläche der derzeit in der Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern von 1981 festgelegte Wert weiter möglich bleibt. Wie diese mögliche SOLL-qm-Versammlungsflächen auf die Kategorien A und B zu verteilen sind, soll noch einmal durch entsprechende exemplarische Berechnungen überprüft werden, mit dem Ziel die finanzielle Leistungsfähigkeit vor Ort und die Möglichkeit in Nachbarschaftsräumen zu Kompromissen zu kommen nicht zu überfordern. <p>Begründung:</p> <p>Zu 1 Wenn Prognosen für finanzielle Zuweisungen relevant sind, ist rechtssicher festzulegen, wie diese zustande kommen und fortgeschrieben werden und wie eine Überprüfung oder ggf. ein Einspruch möglich ist.</p> <p>Zu 2 In der Diskussion über den Gesetzesentwurf seit der letz-</p>

		<p>ten Synode war der Eindruck entstanden, den Gemeinden würden lediglich 4 qm pro 100 Gemeindeglieder – und dabei gelte zudem im Hinblick auf Gemeindeglieder der prognostizierte Wert für 2030 – zustehen. Hier gilt es deutlich zu kommunizieren, dass die Gemeinden nicht mit plötzlichen Reduktionsanforderungen überfordert werden; dass es vielmehr darum geht, seit 1981 gültige Vorgaben auch umzusetzen. Diesem SOLL an Versammlungsflächen steht ein um vielfaches höheres IST gegenüber, dass wir uns nun – mehr als 40 Jahre später – nicht mehr leisten können.</p> <p>Beispielrechnung für die Kernstadt Rüsselsheim: Nach der derzeit gültigen Rechtsverordnung steht den 4 Gemeinden eine profane Versammlungsfläche von 410 qm zu. Nach dem Gesetzesentwurf würden davon (bei 4 qm pro 100 Gemeindeglieder prognostiziert für 2030 –jetzt angenommen mit minus 20 Prozent) knapp 217 qm in Kategorie A fallen und dauerhaft gesichert werden. Es wäre darüber hinaus möglich für die Kernstadt Rüsselsheim 193 qm Versammlungsfläche vorzuhalten in Kategorie B; also Gebäude, die erhalten, aber in die nicht investiert wird. Der darüber hinaus bestehende Überhang ist in Kategorie C einzuordnen und wird nicht mehr durch gesamtkirchliche Mittel finanziert (trotz bereits erfolgter Aufgabe von vielen Gebäuden in Rüsselsheim betrifft dies immer noch mindestens 305 qm). Unter diesen Bedingungen wird eine Zuordnung zu den Kategorien im Nachbarschaftsraum sehr konflikträchtig werden. Eine Verschiebung wenigstens in den Größen, die den Kategorien A und B zugewiesen werden, dürfte die Entscheidungen vor Ort erleichtern und gleichzeitig wäre die gesamtkirchliche Einsparung dennoch sichergestellt. Falls in 1-2 Jahrzehnten weitere Reduktionen nötig sind, dann lässt sich relativ leicht durch eine Veränderung der Bemessungszahl synodal nachsteuern.</p>
<p>Dieter Eller</p>	<p>21</p>	<p>Die Synode möge beschließen:</p> <p>§ 10. Abs. 4, Satz 2 des Kirchengesetzes zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden wie folgt zu ändern:</p> <p>Für Gebäude die der Kategorie C zugeordnet werden entfällt mit Rechtswirksamkeit aller Gebäudebedarfs- und Entwicklungspläne der Anspruch auf gesamtkirchliche Zuweisungen.</p> <p>Begründung: Aus dem vorgelegten Gesetzesentwurf kann man ableiten, dass die Zuweisungen für Gebäude der Kategorie C jeweils nach Beschlussfassung durch die Kirchenleitung entfallen. Da für die Erstellung der Pläne unterschiedliche Zeitvorgaben bestehen, kann sich hieraus für die Gemeinden der 1. und 2. Gruppe eine Benachteiligung ergeben.</p>

Manuel Eibach	23	<p>Die Synode möge beschließen: In jedem Nachbarschaftsraum sind geeignete Räume Jugendlichen anzubieten, die sie in Kooperation mit den Dekanatsjugendvertretungen und dem GPD selbst gestalten können. Diese Flächen werden nicht auf das Dekanatsbudget angerechnet.</p> <p>Begründung: Jugend braucht (Frei-) Räume – vor Ort. Mit dem Prozess ekhn2030 soll die Zukunft der Kirche gestaltet werden und auch für zukünftige Generationen gestaltbar bleiben. Wir haben hier eine Chance nicht nur über Einsparungen zu sprechen, sondern tatsächlich Zukunft anzustoßen. Wenn wir wollen, dass uns die Kinder und Jugendlichen mit in die Zukunft nehmen, wie es im AP6 heißt, dann sind unverzweckte Orte der Selbstorganisation wesentliche Ausgangspunkte auf dem Weg. Sie zeigen: Du hast einen festen Platz bei uns. Jetzt haben wir die Chance im Raum und Gebäudekonzept den Jugendlichen Orte anzubieten, neues zu ermöglichen und auszuprobieren. In Zusammenarbeit mit den evangelischen Jugendvertretungen in den Dekanaten (EJVD) würde so ein wertvoller Impuls für die Arbeit mit, von und für Kinder- und Jugendlichen entstehen.</p> <p>Dies gelingt weniger in multifunktionalen Räumen, als vielmehr in der Offenheit der Gestaltung durch Jugendliche selber. So wird Identifikationsmöglichkeiten erhöht und Selbstwirksamkeit erfahren. Im AP6 wird gerade dies als ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Resilienz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erwähnt und hat während der Pandemie nochmals an Bedeutung gewonnen, wie auch das Positionspapier der EJHN betont.</p> <p>Solche Orte sind essenziell, damit Kinder und Jugendliche mit ihren Bedürfnissen und Fragen Heimat erfahren in ihren Kirchengemeinden. Dezentrale Möglichkeiten des Zusammenkommens bilden oft die Basis auch für weiteres Interesse und Engagement ohne Zwang.</p> <p>Mit den beiden Bewerberinnen für das Propstamt in Rheinhessen und Nassauer Land erkennen wir die Bedeutung von Räumen für Jugendliche, „die sie selbst gestalten können“ und „Orten, wo sie sein dürfen, wie sie sind und sich getragen fühlen“.</p>
Olliver Zobel	24	<p>Die Synode möge beschließen:</p> <p>Dass geprüft wird, ob und wenn ja wie die gesamtkirchlichen Bauzuweisungen genutzt werden können, um die Begleitung von Baumaßnahmen vor Ort durch haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitende zu unterstützen.</p>
Olliver Zobel	25	<p>Die Synode möge beschließen:</p> <p>die Worte „im Ausnahmefall“ in Artikel 1 § 2 Abs 4 zu streichen.</p>

<p>Roland Jaeckle</p>	<p>26</p>	<p>Die Synode möge beschließen:</p> <p>Die Gebäude-und Entwicklungspläne für die Nachbarschaftsräume in den Dekanaten sind einheitlich in allen Dekanaten bis zum 31.12.2026 zu beschließen. (§10, Abs.5)</p> <p>Begründung: Die Erstellung der Gebäude-und Entwicklungspläne bis Ende 2024 oder 2025, wie sie für etliche Dekanate vorgesehen sind, stellt eine große Belastung für die fast gleichzeitig zu bildenden Nachbarschaftsräume dar. Im Sinne einer Gleichbehandlung sollten die Pläne deshalb einheitlich bis zum 31.12.2026 beschlossen werden. Auch bei den Sollstellenplänen im Personalbereich sind die Fristen in allen Dekanaten gleich.</p>
<p>Carsten Simmer</p>	<p>28</p>	<p>Die Synode möge beschließen:</p> <p>Zu § 6 Abs. 7 GBEPG-E: Es ist klarzustellen, dass Dienstzimmer/-räume des Pfarrers im Pfarrhaus begrifflich nicht unter die „Verwaltungsflächen“ im Sinne des § 6 Abs. 7 GBEPG fallen.</p> <p>Zu § 5 Abs. 6 GBEPG-E: Das Kriterium der Teilvermietbarkeit ist einzufügen.</p> <p>Begründung: Dies berührt wirtschaftliche Betrachtung, Refinanzierbarkeit und Ertragsquellen einer Kirchengemeinde.</p> <p>Zu § 8 Abs. 2 GBEPG-E: Kündigungen sollten (nicht nur möglich, sondern) zudem wirtschaftlich sein.</p>
<p>Renate Schubert</p>	<p>29</p>	<p>Die Synode möge beschließen:</p> <p>Auch Veräußerungen von Pfarr-und Gemeindehäusern, die schon vor dem Erhebungszeitraum (also von 2015 – 2019) erfolgten, werden in die Berechnungen und Planungen einbezogen.</p> <p>Begründung: Kirchengemeinden und Verbände, die fortschrittlich und vorausschauend geplant haben, dürfen deswegen nicht benachteiligt werden. Denn ein schmerzhafter, manchmal umstrittener und anstrengender Prozess liegt bereits hinter den entsprechenden Einrichtungen und die Gebäude stehen ihnen ja faktisch schon länger nicht mehr zur Verfügung.</p>

<p>Dieter Eller / Dr. Gunter Volz</p>	<p>30</p>	<p>Die Synode möge beschließen:</p> <p>Wir unterstützen die Vorschläge des Vereins mAqom Kirche und Zuflucht e.V., diakonische Gesichtspunkte in den qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden miteinzubeziehen und machen uns die Ergänzungsvorschläge des Vereins (s. Anlage: mAqom zu ekhn2030-Gebäude) zu eigen. Wir beantragen, dass diese in die weitere Diskussion der Drs. 33/21 einfließen.</p>
<p>Yvonne Fischer</p>	<p>31</p>	<p>Die Synode möge beschließen:</p> <p>Die EKHN setzt sich für eine erhebliche Lockerung des Denkmalschutzes in kirchlichen Innenräumen ein, und unterrichtet die Synode von den Ergebnissen. Insbesondere in Bezug auf Bestuhlung, sowie auf den Einbau von Toiletten muss mehr Flexibilität erreicht werden. Dies ist eine dringende Aufgabe im Zuge des Prozesses 2030, damit die Gemeinden auf die Umnutzung ihrer Kirchen frei zugehen können.</p>
<p>Bettina Friehmelt</p>	<p>32</p>	<p>Die Synode möge beschließen:</p> <p>Klima-und Umweltschutz soll als wesentliches Ziel des Kirchengesetzes zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden berücksichtigt werden.</p>

**13. Tagung der Zwölften Kirchensynode
Antrag**

zu

TOP 6.6

Kirchengesetz zur Änderung des § 87 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Wirtschafts- und Haushaltsführung (KHO) in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

(Drucksache Nr.70/21)

überwiesen an: KL

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
RPAus	34	<p>Entschließungsantrag:</p> <p>Die Kirchenleitung wird aufgefordert, bis zur Frühjahrssynode 2023 ein nachhaltiges Konzept zur zeitnahen, der KHO entsprechenden, Erstellung von Jahresabschlüssen vorzulegen.</p> <p>Die Kirchenleitung wird darüber hinaus aufgefordert, rechtzeitig vor Ablauf des § 87 KHO in seiner neuen Fassung, die Konzeption der SERL zu überprüfen und diese gegebenenfalls für einen definierten Zeitraum auszusetzen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich nochmals, gemeinsam mit dem Rechtsausschuss, auf dieser Tagung am 26.11.2021 mit der Drs. 70/21 beschäftigt.</p> <p>Die befassten Ausschüsse Finanz-, Rechts- und – federführend – Rechnungsprüfungsausschuss stimmen dem Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des § 87 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KHO) in der vorliegenden Form zu.</p> <p>Rechts- und Rechnungsprüfungsausschuss sehen die Notwendigkeit des Auslaufens des § 87 der KHO. Die für 5 Jahre, nach Einführung der Doppik, angelegten Übergangsbestimmungen dürfen nicht auf Dauer verlängert werden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass der Rückstand der ausstehenden Jahresabschlüsse (zur Zeit etwa 4000 und jährlich 1000 zusätzlich) in den kommenden 2 Jahren bis zum 31.12.2023 nicht abgearbeitet ist.</p> <p>Die Substanzerhaltungsrücklage muss auch im Hinblick auf z.B. "Nachbarschaftsräume" oder Fusionen überdacht und überarbeitet werden.</p>

13. Tagung der Zwölften Kirchensynode

Antrag

zu

TOP 6.7

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

(Drucksache Nr.71/21)

nach 1. Lesung überwiesen an: FA (F), RA und RPAus

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
RPAus / Jutta Trintz	03	<p>Die Synode möge beschließen:</p> <p>Den § 61 (6) des Entwurfes durch den folgenden Satz zu ergänzen:</p> <p>Die in der Haushaltsplanung angesetzten Werte für die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zu aktualisieren, soweit neue Daten und Annahmen sowie versicherungsmathematische Parameter am Bilanzstichtag zur Verfügung stehen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Neufassung berücksichtigt nicht alle Fallkonstruktionen, die sich aus veränderten Bewertungsparametern sowie Änderungen des Mengengerüsts ergeben können. Daher ist die Gesetzesformulierung zu eng gefasst.</p> <p>Änderungen können sich nicht nur auf Zuführungen und Auflösungen der Pensions- und Beihilferückstellungen beziehen, sondern auch auf den Bestand und damit auf eine ergebnisneutrale Nachbuchung Auswirkungen haben.</p> <p>Der Begriff „Neuberechnung“ könnte missverständlich verstanden werden, dass eine versicherungsmathematische Berechnung durch einen Aktuar vorliegen muss. Die Festlegung des Kalibrierungsfaktors für die Beihilfen erfolgt jedoch in Teilen durch eine Berechnung der Kirchenverwaltung.</p>

**13. Tagung der Zwölften Kirchensynode
Antrag**

zu

TOP 7.6

ekhn2030 – AP 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“ (Richtungsbeschlüsse)

(Drucksache Nr.53/21)

überwiesen an: KL

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Rainer Lorenz	01	Die Synode möge beschließen: Die Vorlage des Arbeitspakets 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“ wird an die Arbeitsgruppe zurück überwiesen mit dem Auftrag das Konzept um die offene Jugendarbeit, die die Stadtjugendpfarrämter, die Jugend-Kultur-Kirche St. Peter und die Einrichtungen der im Bund offener ev. Kinder- und Jugendarbeit zusammengeschlossenen Einrichtungen leisten, zu erweitern.
Dr. Birgit Pfeiffer	35	Die Synode möge beschließen: Ergänzung der Richtungsbeschlüsse in Drs. 53/21: 4. Die Maßnahme: Ein Jugendcheck und Gesetzesfolgenabschätzung werden eingeführt. Die Erarbeitung einer Vorlage dazu soll die Kirchenleitung zusammen mit dem Rechtsausschuss erarbeiten.
Steffen Ralf Batz	36	Die Synode möge beschließen: es soll geprüft werden, wie die Kinder- und Jugendordnung in ein Kinder- und Jugendgesetz umgewandelt werden kann.
Dr. Klaus Neumeier	37	Die Synode möge beschließen: Die Kommunikation des Evangeliums ist ein kirchlicher Auftrag, der insbesondere in Richtung Kinder, Jugendliche und Familien gilt, um dem bereits heute starken Abbruch der biblischen Tradition entgegenzuwirken. Unter Einbeziehung möglichst vieler in dieser Arbeit beteiligter Akteure werden Visionen und Konkretionen für eine zeitgemäße Kommunikation des Evangeliums an Kinder, Jugendliche und ihre Familien entwickelt.

<p>Alexander Gemeinhardt</p>	<p>38</p>	<p>Die Synode möge beschließen:</p> <p>In der weiteren Bearbeitung des AP6 sollen in Verbindung mit AP3 die notwendigen Räume für die Arbeit mit, von und für Kinder und Jugendliche auf lokaler und regionaler Ebene mitgedacht werden. Dabei sind vorhandene Ressourcen von Gemeinden, Dekanaten und freien Trägern auch in der Betrachtung bestehender oder entstehender Nachbarschaften besonders einzubeziehen, bspw. Haus Heliand (Evangelisches Jugendwerk Hessen, Oberursel-Oberstedten).</p>
<p>Claudia Künkel</p>	<p>39</p>	<p>Die Kirchensynode möge beschließen:</p> <p>Es soll in der EKHN eine „Jugendsynode“ (mit Entscheidungsbefugnis) geben.</p> <p>Anmerkung: Ähnliche Formate gab/gibt es bereits z.B. in der EKM und in der hannoverschen Landeskirche. Dieser Antrag kann an die 13. Kirchensynode der EKHN weitergegeben werden, die über ihre eigene Arbeitsweise bestimmen sollte.</p>

**13. Tagung der Zwölften Kirchensynode
Antrag**

zu

TOP 7.7

ekhn2030 – AP 7 „Zukunftskonzept Junge Erwachsene und Familien“ (Richtungsbeschlüsse)

(Drucksache Nr.54/21)

Überwiesen an: KL

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Jörg Bürgis	18	<p>Die Synode möge beschließen: Die Vorlage des Arbeitspakets 7 „Zukunftskonzept Junge Erwachsene und Familien“ wird an die Arbeitsgruppe zurück überwiesen mit dem Auftrag, die Zielgruppe(n) klarer zu definieren und insbesondere im Themenfeld „Junge Familien“ die Datenerhebung und die Schlussfolgerungen deutlich stärker an der Diversität der Zielgruppe(n) auszurichten.</p> <p>Eine Aufspaltung des AP 7 in die Themenfelder „Junge Erwachsene“ und „Junge Familien“ ist zu prüfen. Das Themenfeld „Junge Erwachsene“ ist in sehr enger Abstimmung mit dem AP 6 zu bearbeiten; eine Integration in das AP 6 ist zu prüfen.</p>

**13. Tagung der Zwölften Kirchensynode
Antrag**

zu

TOP 2.9 und 7.8 (Beschluss)

ekhn2030 – Bericht über die Ergebnisse der Prüfaufträge zur Evangelischen Jugendburg Hohensolms (Option einer Veräußerung) und zum Kloster Höchst

(Drucksache **Drs. 94/21**)

Anträge überwiesen an: KL

(Entschließungsantrag an KSV und KL)

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Victoria Reinhardt	08	<p>Die Synode möge beschließen:</p> <p>Den vorliegenden Beschlussvorschlag wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Der Verkaufserlös soll in voller Höhe in eine zweckgebundene „Jugendburg Rücklage“ überführt und langfristig, nachhaltig und strukturell in die Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche sowie Räume für Kinder und Jugendliche investiert werden.</p> <p>Die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. ist bei den Beratungen und Entscheidungen über die konkrete Verwendung der Mittel einzubeziehen.</p>
Steffen Batz	09	<p>Die Synode möge beschließen:</p> <p>Den vorliegenden Beschlussvorschlag wie folgt zu verändern:</p> <p>"Die Kirchensynode nimmt den Bericht über die Ergebnisse der Prüfaufträge zur Evangelischen Jugendburg Hohensolms (Option einer Veräußerung) und zum Kloster Höchst entgegen.</p> <p>Einer Veräußerung der Jugendburg Hohensolms an die Haus Hohensolms Stiftung stimmt die Kirchensynode unter der Bedingung zu, dass das Kloster Höchst als ein Gemeinschaftshaus entwickelt wird. In diesem Gemeinschaftshaus soll, neben weiteren Nutzungsweisen, auch ein „Haus für Evangelische Jugend“ (im Sinne der Kampagne #JugendBrauchtRäume der EJHN e.V.) zur Verfügung gestellt werden. Dazu soll es eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden, die ein Konzept für das Kloster Höchst als Gemeinschaftshaus entwickelt soll. An dieser Arbeitsgruppe sind die EJHN, die Kirchengemeinde Höchst und das Dekanat Odenwald zu beteiligen. Die finanziellen Mittel dafür speisen sich aus den dann ehemaligen Zuweisungen an Hohensolms und dem Erlös des Verkaufs.</p>

Stefan Buch	10	<p>Die Synode möge beschließen: Den Beschlussvorschlag der Kirchenleitung wie folgt zu ergänzen: „Ein Verkauf der Ev. Jugendburg Hohensolms kann nur erfolgen, wenn sichergestellt wird, dass mindestens im Haupthaus der Burg ein Betrieb als Jugendburg / Jugendgästehaus weiter erfolgen kann.“</p>
RPAus /Jutta Trintz	22	<p>Die Synode möge beschließen: Bei der Veräußerung sind alle Kaufinteressenten zu berücksichtigen. Das Übernachtungskontingent ist abzulehnen. Der Ausschuss ist sich darin einig, dass die Vorlage nicht aussagekräftig genug ist, einer Veräußerung der Jugendburg Hohensolms so kurzfristig zuzustimmen. Eine angemessene Beratung der Synode, bzw. der Ausschüsse war nicht möglich. Der Bericht über die Ergebnisse der Prüfaufträge zur Evangelischen Jugendburg Hohensolms enthält die Information über drei mögliche Kaufinteressenten. Die Kaufinteressenten unter III 1 und 2 haben jeweils einen Kaufpreis in Höhe von 2,5 Mio € akzeptiert. Der private Investor unter III/3 wird in dem Papier ausführlich beschrieben. Er ist bereit für das Objekt eine Summe in Höhe von 2 Mio € zu zahlen. Für 5 Jahre erhält der Investor eine vereinbarte Summe in Höhe von 280.000 € (insg. 1,4 Mio) für die Inanspruchnahme eines Übernachtungskontingents (8000 Übernachtungen pro Jahr). Für diese Übernachtungen stehen das Haupthaus mit knapp 100 Betten mit Standard Etagedusche sowie der Speisesaal zur Verfügung. Die Regenbogenhalle nach Absprache. Zusätzliche Räume können nicht dazu genommen werden. Der Zeitplan III 3.3. vermischt Pflichten und Rechte des Verkäufers (EKHN) mit denen des potentiellen Mieters (Haus Hohensolms Stiftung) des privaten Investors. Es ist nicht vollständig erkennbar, welche finanziellen Risiken sich daraus ergeben.</p> <p>Der Betrieb der Jugendburg soll zum 31.12.22 enden, jedoch wird vorher bereits umgebaut. Gibt es noch „Altverträge“? Im Haushaltsplan 2022 sind noch Investitionen enthalten.</p> <p>Buchverlust, Abfindungen und die Belegungsgarantie sorgen beim Verkauf der Burg im Haushaltsjahr 2022 um ein 6-8 Mio verschlechtertes Bilanzergebnis. Nach Ansicht des Ausschusses ist zu prüfen, welcher der Kaufinteressenten die nachhaltigste Wirkung für die Zukunft der EKHN hat.</p>

**Entschließungsantrag zu Prüfauftrag Hohensolms
und Höchst**

überwiesen an: KSV und KL

Kerstin Peiper	11	<p>Die Synode möge beschließen: Die Kirchenleitung und der KSV werden gebeten zu prüfen, ob und in wie weit junge Menschen mit Stimmrecht in der Landesynode vertreten sein können.</p> <p>Begründung: Die Entscheidungen der Landessynode bezüglich Kloster Höchst und womöglich Hohensolms haben Auswirkungen auf die Jugendarbeit unserer Landeskirche. Die Jugenddelegierten unserer Synode haben zur Zeit Antrags- und Rederecht, jedoch nicht das Stimmrecht. Andere Gremien bspw. die EKD oder Landeskirchen haben aus guten Gründen und mit gutem Erfolg die Gremien bewusst für junge Menschen geöffnet. Die Jugenddelegierten weisen sich durch Kompetenz und Kreativität aus. Ich empfinde unsere Diskussionen auf Augenhöhe. Das sollte sich auch im Stimmrecht widerspiegeln.</p>
-----------------------	-----------	---

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

<p align="center">SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:</p>	<p align="center">83/21</p>
<p>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Wetterau (bitte in Druckschrift ausfüllen)</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:</p>	<p align="center">15.1</p>
	<p>(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):</p>	
	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:</p>	

Die Dekanatssynode hat am **25.09.2021** in **Nieder-Florstadt** bei.....**83**.....anwesenden von.....**112**.....stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Antrag des DSV zum Reformprozess „EKHN-2030“ TOP 8.1

Mit der Drucksache Nr.11/21 liegt Ihnen ein Antrag DSV vor.

Beschluss:

Die Synode möge beschließen, dass im Verlauf der kommenden Prozessschritte von EKHN2030 die Rolle der Dekanate in den Blick genommen, berücksichtigt und fortentwickelt wird. Dabei ist darauf zu achten, dass eine den bisherigen und zukünftigen Aufgaben angemessene Ressourcenausstattung sichergestellt ist. Dies betrifft unter anderem die bisher geltende Ausstattung mit Verwaltungskräften, Fachreferentinnen und Fachreferenten bzw. Profilstellen.

Beschluss:

Ja-Stimmen: 82

Enthaltungen: 1

Begründung:

DSV und vor allem auch die Dekanatssynode stehen mit den anstehenden Veränderungsprozessen im Kontext EKHN2030 vor enormen Herausforderungen. Von Herbst 2022 bis Herbst 2024, also im ersten Drittel der neuen Amtszeit der neu gewählten Kirchenvorstände, sollen diese im Rahmen der Regionalisierung Grundsatzentscheidungen über Nachbarschaftsräume und Personalausstattung und -einsatz diskutieren und beschließen. Dazu kommt für einzelne Dekanate im gleichen Zeitraum schon jetzt die Erarbeitung und Beschlussfassung zum Gebäudebestand, der über 2030 hinaus Gültigkeit haben soll. Die kommende Pfarrstellenbemessung soll mit dem Einrichten der multiprofessionellen Teams eine völlig neue Arbeitsstruktur nach sich ziehen.

Dass alles bedeutet Kulturveränderungen auf gleich mehreren Ebenen. Die im Grundsatzpapier zu EKHN2030 geforderten Parameter Mitgliederorientierung, Gemeinwesenorientierung und Kommunikation bedürfen einer inhaltlichen Füllung, die in den neu entstehenden Regionen z.T. unterschiedlich ausfallen wird.

Hierzu bedarf es der inhaltlichen und fachlichen Ressourcen der Referent*innen in den Prozessen inhaltlicher Neuausrichtungen und Vergewisserungen ebenso, wie einer ausreichenden Ausstattung mit Verwaltungsstunden im Zusammenhang der Prozessteuerungen und -bündelungen.

Daneben bleibt auch mit und nach der Regionalisierung eine Gesprächsebene oberhalb der Gemeinden und ihrer Nachbarschaftsräume, die vom Dekanat nur mit einer angemessenen Expertise und Ansprechbarkeit glaubwürdig bedient werden kann. Hier sind vor allem die Kreisebenen mit ihren Arbeits- und Fachressorts zu nennen, wie auch Handwerks- oder Handelskammern, Kreispolitik insgesamt, Bildungsträger und Wirtschafts- und Sozialverbände auf Kreisebenen.

Eine angesichts der bevorstehenden Umgestaltungs- und Neuordnungsprozessen geschwächte Dekanatssebene bedeutet eine Erschwerung für die anstehenden Prozesse in den Dekanaten und ihren Gemeinden und damit noch höhere Belastung von Ehren- und Hauptamt in den Gemeinden und Diensten, wie wir sie gegenwärtig einiger Orts bereits erleben.

Antragsteller in der Dekanatsynode:

DSV

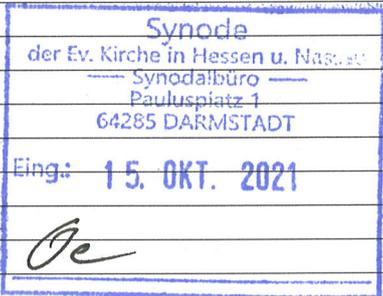


Datum: 27. September 2021 Siegel

Präses T. Utter
 Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:
 Präses T. Utter

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:		
A. Beschluss vom:		
<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:		
	Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>
Unterschrift:		



I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

<p align="center">SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:</p>	<p align="center">84/21</p>
<p>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Wetterau (bitte in Druckschrift ausfüllen)</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:</p>	<p align="center">15.2</p>
	<p>(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):</p>	
	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:</p>	

Die Dekanatssynode hat am **25.09.2021** in **Nieder-Florstadt** bei.....**83**.....anwesenden von.....**112**.....stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

**Antrag des DSV zur Drs. 32/21 der 11. Tagung der 12. Kirchensynode
Hier zu: „§2c Bildung von Nachbarschaftsräumen“ TOP 8.7**

Mit der Drucksache Nr.18/21 liegt Ihnen ein Antrag DSV vor.

Beschluss:

Die Synode möge darauf achten, dass in allen Texten und Vorlagen bei der Bildung von Nachbarschaftsräumen künftig von einer Mindestgröße bei den Verkündigungsteams von 5,0 Stellen von Hauptamtlichen im Pfarrdienst, im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst ausgegangen wird.

Sollte diese Zahl zu einem späteren Zeitpunkt in einen Gesetzes- oder Verordnungstext einfließen, müsste der Zusatz erfolgen: „In besonderen Fällen kann davon auf Antrag an die Dekanatssynode abgewichen werden.“

Beschluss:

Ja-Stimmen: 76

Enthaltungen: 7

Begründung:

Zwar nennt der vorgelegte Gesetzesentwurf keine Zahlen; in Präsentationen und im erläuternden Anhang zum Entwurf (DS 32/21, S.4 et al.) werden jedoch die Zahlen 3000-6000 Gemeindeglieder, sowie 3,0 Stellen für Nachbarschaftsräume genannt. Diese Zahlen führen bei ständiger Nennung zu einer Art Normierung. Dagegen wendet sich der vorliegende Antrag. Denn der bisher genannte Korridor von 3000 – 6000 Gemeindeglieder ist bereits heute zu knapp bemessen. Mit ihm bestünde die Gefahr, dass bereits bei der übernächsten Pfarrstellenbemessung diese Zahlen dazu führen können, dass bereits nach wenigen Jahren an den dann bestehenden Nachbarschaftsräumen erneute Veränderungen vorzunehmen wären. Dies führt – entgegen der Absicht der Änderung des Regionalgesetzes – weiterhin zu Unsicherheit und Unruhe in den davon betroffenen Gemeinden, Regionen und unter den Hauptamtlichen.

Da die Dekanate der EKHN mit unterschiedlichen Schlüsselzahlen (Verhältnis Gemeindeglieder pro Pfarrstelle) arbeiten, ist an dieser Stelle von der Nennung von Gemeindegliederzahlen abzusehen. Sie machen im Zusammenhang mit den jeweiligen Stellenanteilen keine hilfreiche Aussage über die tatsächliche Handlungsfähigkeit eines Systems – anders als die Nennung der Hauptamtlichenzahl.

Angesichts der heute schon abzusehenden Personalsituation im Pfarrdienst muss bei der bisher zur Orientierung vorgegebenen Zahl davon ausgegangen werden, dass in nicht wenigen Nachbarschaften zwar 3,0 Stellen ausgewiesen würden, aber u.U. gar nicht mehr besetzt werden könnten. Die „Vakanzvertretung“ läge dann zuallererst auf einem sehr kleinen Personenstamm. Diese absehbare Überlastung sollte von vornherein ausgeschlossen werden, indem die Räume größer angenommen werden (hier: 5,0).

Die Möglichkeit, dass mit den bisher genannten Zahlen (3000-6000 / 3,0) einzelne, bereits gut ausgestattete Stadtgemeinden einen eigenen Nachbarschaftsraum bilden könnten, sollte mit der Annahme einer höheren Hauptamtlichenzahl ebenfalls von vornherein ausgeschlossen werden. Solche „Einzel-Nachbarschaften“ gingen in ländlichen, aber auch in urban geprägten Dekanaten immer zulasten kleinerer, bereits jetzt weniger gut ausgestatteter Gemeinden. Diese müssten sich dann finden, während in der Stadtgemeinde alles bleiben könnte, wie es immer schon war.

Die Dekanatssynoden sollten an dieser Stelle gar nicht erst in zusätzliche konflikträchtige Entscheidungssituationen geführt werden müssen. Eine Mindestzahl von 5,0 Hauptamtlichenstellen ist wichtig für das gute Gelingen der vor den Dekanatssynoden liegenden Prozesse.

Der im Beschlusstext genannte Zusatz für einen eventuellen Gesetzes- oder Verordnungstext soll den zuständigen Dekanatssynoden die Möglichkeiten einräumen, in Regionen, die mit großen Flächen operieren müssen, von dieser Norm in Einzelfällen „aus guten Gründen“ abweichen zu können.

Antragsteller in der Dekanatssynode:

DSV



Datum: 27. September 2021 Siegel

Sebastian M.
 Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:
 Präses T. Utter

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Annahme	Ablehnung	einstimmig	mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			
	Beteiligt		Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung			<input type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>
Unterschrift:			

Synode
 der der Ev. Kirche in Hessen Nassau
 Synodaltbüro
 Paulusplatz 1
 64285 DARMSTADT
 Eingang: 15.09.2021
de

I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	85/21
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Alzey-Wöllstein	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	15.3
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 1.10.2021 in der Sporthalle der Gustav-Heinemann-Realschule plus, Dr.-Georg-Durst-Str. 19 in 55232 Alzey bei 57 anwesenden von 97 stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig beschlossen, die Resolution an die Kirchensynode weiter zu leiten.

Die Kirchensynode möge beschließen:
Die Kirchensynode möge die Kirchenleitung auffordern, den Kirchengemeinden baldmöglichst eine Zahlungsmöglichkeit durch Kreditkarten oder Abbuchung zu ermöglichen.

Begründung:
In immer häufigeren Fällen ist eine Bezahlung nach Rechnungsstellung bei Geschäftsvorgängen nicht mehr möglich. Dies betrifft beispielsweise die Beauftragung von Anzeigen bei Zeitungen, die Erstellung und Betreuung von Homepages und die Verwendung von Internet-Konferenz-Diensten. Eine Vorlage der Beträge über Privatkonten der Mitarbeitenden der Kirchengemeinden kann nicht gefordert werden. Eine vorherige Genehmigung für Konten der Regionalverwaltung ist aufwändig und zeitlich oft nicht rechtzeitig möglich.

Abstimmung: einstimmig

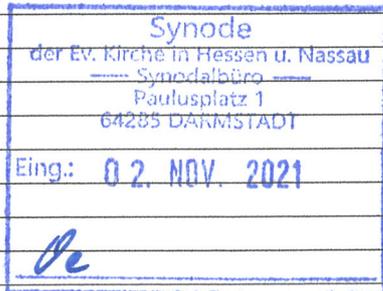
Datum: 7.10.21



Siegel

Unterschrift: 
Ernst Walter Görisch - DSV-Vorsitzender

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			Beteiligt
			Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung			<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung			<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung			<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung			<input type="checkbox"/>
Bauausschuss			<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss			<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss			<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss			<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss			<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss			<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss			<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung			<input type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>
			Unterschrift:

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	86/21
Die Dekanatsynode im Evangelischen Dekanat Groß-Gerau - Rüsselsheim (bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	15.4
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatsynode hat am 29.10.2021 in Groß-Gerau bei 71 anwesenden von 84 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Kirchensynode möge beschließen, das Kirchengesetz zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen wie folgt zu ändern / zu ergänzen:

§ 2b (4) Die Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums können ihre Verwaltung in einem gemeinsamen Gemeindebüro bündeln. Das Vorhalten von Dependancen vor Ort ist möglich.

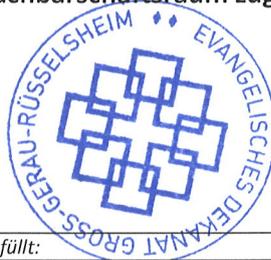
Begründung: Gemeindebüros sind nicht nur Verwaltungsstellen, sondern auch Anlaufstellen, die Menschen auf kurzem Weg einen direkten Kontakt ermöglichen (Auskunft, Beratung, Vermittlung von Hilfen etc.). Damit öffnen sie im buchstäblichen wie übertragenen Sinn eine Tür zur Kirchengemeinde. Zum einen ist dies gerade für Menschen wichtig, die aufgrund ihres Alters, ihrer finanziellen Ressourcen oder aus anderen Gründen einen eingeschränkten Zugang zu digitaler Kommunikation haben bzw. in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Zum anderen stellt sich die Situation für Nachbarschaftsräume, die aus räumlich klar abgegrenzten Ortschaften (einzelnen Dörfern) gebildet werden, anders dar als für Nachbarschaftsräume, zu denen sich Gemeinden innerhalb eines Stadtgebiets zusammenschließen (Erreichbarkeit per ÖPNV).

§2c (3) Der DSV erstellt im Einvernehmen mit den Kirchengemeinden einen Regionalplan, in dem jede Kirchengemeinde einem Nachbarschaftsraum zugeordnet wird

01.11.2021

Datum:

Siegel



Holger Lampe

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	Beteiligt	Federführend <input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung			<input type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>
		Unterschrift:	

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

<p>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:</p>	<p>87/21</p>
<p>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Groß-Gerau - Rüsselsheim (bitte in Druckschrift ausfüllen)</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:</p>	<p>15.5</p>
	<p>(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):</p>	
	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:</p>	

Die Dekanatssynode hat am 29.10.2021 in Groß-Gerau bei 71 anwesenden von 84 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Kirchensynode möge beschließen: Die EKHN möge sich des Themas „Atomausstieg“ erneut annehmen und gegenüber der hessischen Landesregierung dafür eintreten, dass alle beim Ausstieg aus der Atomkraft anfallenden Stoffe zum Schutz der Gesundheit der Menschen und in Verantwortung für die Schöpfung dauerhaft so sicher wie möglich gelagert werden.

Zur Begründung:

Mit großer Sorge beobachtet das ev. Dekanat Groß-Gerau - Rüsselsheim den Umgang mit den beim Atomausstieg anfallenden Stoffen geringer Radioaktivität. Es besteht auf der einen Seite die Gefahr, dass Stoffe über den Wertstoffkreislauf zu einer gesundheitlichen Gefahr für die Menschen werden. Es besteht zum anderen die Gefahr, dass gesundheitsgefährdende Stoffe unkontrolliert in Grundwasser und Umwelt gelangen und so zu einer unkalkulierbaren Gefahr für den Menschen und die Schöpfung insgesamt werden. Da wir nicht erkennen können, welche wirtschaftlichen Interessen so schwer wiegen, dass eine Gefährdung der Bevölkerung durch strahlenbelastete Materialien in Kauf genommen werden kann, treten wir dafür ein, dass zum einen keine Stoffe, die beim Ausstieg aus der Atomkraft anfallen, in den normalen Wertstoffkreislauf gelangen und zum anderen keine Stoffe auf bereits für andere Mülleinbringung genehmigten Mülldeponien eingebracht werden, sondern dass sie so lange am Standort, an dem sie anfallen, verbleiben, bis eine Endlagerung möglich ist, die den größten Schutz der Gesundheit für Mensch und Umwelt dauerhaft sicherstellt. Ein Abwägen des Gesundheitsschutzes mit wirtschaftlichen und praktischen Interessen weisen wir entschieden zurück. Das beinhaltet die Forderungen, das „Freimessen“ auszusetzen und das sog. 10µS-Konzept durch eine - vor allem von Politik und Atomwirtschaft - unabhängige, wissenschaftlich fundierte Evangelisches Dekanat Groß-Gerau - Rüsselsheim Seite 2 14. Tagung der I. Dekanatssynode am 29. Oktober 2021 Konzeption für die Bewertung von beim Ausstieg anfallenden Stoffen zu ersetzen und diese so zu diskutieren, dass sie gesellschaftlich akzeptiert werden wird. Die Beteiligung einer breiten Öffentlichkeit ist - wie bei der Endlagersuche für Mittel- und Hochradioaktive Stoffe - unabdingbare Voraussetzung in einer demokratischen Gesellschaft. Kurz gefasst: Alles zunächst am Standort lassen. (Zwischenlagerung) Sicherste Endlagerlösung im Sinne des Gesundheitsschutzes für alle Stoffe suchen. Stoppen des „Freimessens“ und eine grundlegende Überarbeitung des 10 µS-Konzeptes. Streichung aller Wirtschaftlichkeits- und Praktikabilitätsabwägungen aus Gesetzen und Verordnungen im Zusammenhang mit dem Atomausstieg.

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
— Synodalbüro —
Paulusplatz 1
64285 DARMSTADT

01.11.2021
2. NOV. 2021

Datum: *bc* Siegel



Holger Lampe

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung			<input type="checkbox"/>	
Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>	
			Unterschrift:	



I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

<p align="center">SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:</p>	<p align="center">88/21</p>
<p>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Ingelheim-Oppenheim</p> <p><i>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</i></p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:</p>	<p align="center">15.6</p>
	<p>(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):</p>	
	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:</p>	

Die Dekanatssynode hat am 29.10.2021 in seiner Sitzung per Zoom bei 62 anwesenden von 86 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode beantragt mit großer Mehrheit, dass im Kirchengesetz zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen die Möglichkeit sich in Nachbarschaften auch in der Form der Arbeitsgemeinschaft zu organisieren, beibehalten wird.

Begründung:

Es ist wichtig, dass die Nachbarschaften für die Aufgaben im Rahmen des ekhn2030-Prozesses im Hinblick auf Stellen, Gebäude, Finanzen und Zusammenarbeiten klare Strukturen erhalten. Durch eine Fusion der betroffenen Kirchengemeinden oder der Gründung einer Gesamtkirchengemeinde ist so etwas sicher möglich. Bisher sieht aber das Gesetz vor, dass sich die Kirchengemeinden auch als Arbeitsgemeinschaft organisieren können. Dies ist für Nachbarschaften, die derzeit noch aus sehr vielen kleinen oder sehr unterschiedlichen Kirchengemeinden bestehen, eine wichtige Möglichkeit, da eine Fusion oder auch eine Gesamtkirchengemeinde einen sehr großen Schritt für sie bedeuten würde, der wahrscheinlich sehr viele Irritationen und Widerstände auslösen wird.

Außerdem ist die Organisation als Arbeitsgemeinschaft eine bewährte Möglichkeit in der EKHN um solche Prozesse der Zusammenarbeit zu gestalten und zu befördern, die ja später immer noch zu einer Fusion oder auch einer Gesamtkirchengemeinde führen können.

Außerdem bietet eine Arbeitsgemeinschaft durch die Wahl eines Vorstandes und einer klaren Geschäftsordnung, in der Zuständigkeiten geklärt werden, auch die Möglichkeit den Kirchengemeinden eine klare Struktur zu bieten, um ihre gemeinsamen Aufgaben zu bearbeiten.

Nieder-Olm, den 02.11.2021



Olliver Zobel
Dekan

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:				
		Beteiligt	Federführend	
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bauausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Benennungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rechnungsprüfungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rechtsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Theologischer Ausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verwaltungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kirchenleitung			<input type="checkbox"/>	
Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>	
			Unterschrift:	

Synode
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
 — Synodalsbüro —
 Postfach 1
 64285 DARMSTADT
 Eing.: 02. NOV. 2021

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

<p align="center">SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:</p>	<p align="center">89/21</p>
<p>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Ingelheim-Oppenheim</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:</p>	<p align="center">15.7</p>
<p>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</p>	<p>(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):</p>	
	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:</p>	

Die Dekanatssynode hat am 29.10.2021 in seiner Sitzung per Zoom bei 62 anwesenden von 86 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode beantragt mit großer Mehrheit, dass die Mindeststundenzahl zur Bonifizierung von Verwaltungszusammenschlüssen auf Gemeindeebene von 20 auf 12 Wochenstunden herabgesetzt werden.

Begründung:

Um effizient arbeiten zu können, ist eine möglichst hohe Ausstattung mit Verwaltungsstunden von Nöten. Viele kleine Kirchengemeinden haben einen Stellenanteil von 4 - 6 Wochenstunden. Um gerade diesen Kirchengemeinden einen nachvollziehbaren Anreiz zur Kooperation zu bieten, ist die derzeit erforderliche Mindeststundenzahl von 20 Wochenstunden zur Erlangung von Bonifikationsstunden (1/KGM, 1/500GemGl) zu hoch angesetzt.

Kleinen Kirchengemeinden bleibt mit dieser Regelung die Möglichkeit für Kooperationen auf Augenhöhe verwehrt.

Die Mindestzahl sollte möglichst gestrichen werden, jedoch nicht größer als 12 Wochenstunden für den Verwaltungsverbund sein.

Nieder-Olm, den 02.11.2021



[Handwritten Signature]
Olliver Zobel
Dekan

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:				
			Beteiligt	Federführend
	Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Bauausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Benennungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Rechnungsprüfungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Rechtsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Theologischer Ausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Verwaltungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kirchenleitung			<input type="checkbox"/>
	Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>
			Unterschrift:	

Synode
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
 Synodalfürsorge
 Paulusplatz 1
 64285 DARMSTADT
 Eing.: 02. NOV. 2021

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

<p align="center">SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:</p>	<p align="center">90/21</p>
<p>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Ingelheim-Oppenheim</p> <p><i>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</i></p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:</p> <p>(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):</p> <p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:</p>	<p align="center">15.8</p>

Die Dekanatssynode hat am 29.10.2021 in seiner Sitzung per Zoom bei 62 anwesenden von 86 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode beantragt mit großer Mehrheit, dass die unverbrauchte kleine Bauunterhaltung im Kita-Bereich nicht zum Jahresende an die Gesamtkirche zurückgezahlt werden muss, sondern auf eine zweckgebundene Rücklage gebucht wird. Übersteigt die Rücklage den Betrag von 20.000,- €, müssen die unverbrauchten Mittel an die Gesamtkirche zurückgezahlt werden.

Begründung:

Zurzeit ist es nicht mehr möglich, nicht verbrauchte Mittel der Kleinen Bauunterhaltung anzusparen, um entweder etwas größere Sanierungen vorzunehmen, z.B. eine neue Eingangstür oder einen Puffer zu haben, falls in einem Jahr mehrere Dinge gleichzeitig anfallen.

Es ist verständlich, dass die Landeskirche verhindern will, dass sich durch nicht verbrauchte Mittel der kleinen Bauunterhaltung größere Rücklagen in den Kirchengemeinden ansammeln. Deswegen ist es verständlich, dass auch nicht verbrauchtes Geld an die Landeskirche zurückfließen muss, um es an anderen Stellen, an denen es aktuell gebraucht wird, auch einsetzen zu können.

Dieser Gefahr könnte man aber begegnen, indem man festlegt, dass die Rücklage einen bestimmten Betrag nicht übersteigen darf - eine Praxis, die sich z.B. in Rheinlandpfalz im Hinblick überschüssige Elternbeiträge im Rahmen der Mittagssessens-Versorgung bewährt hat.

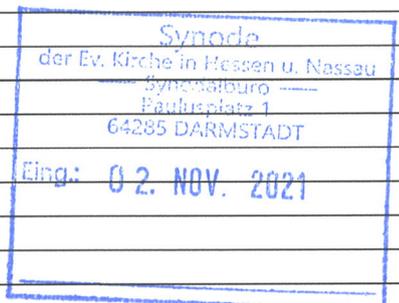
Nieder-Olm, den 02.11.2021



Olliver Zobel
Dekan

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
	<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			
		Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung			<input type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>
Unterschrift:			



I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

<p align="center">SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:</p>	<p align="center">91/21</p>
<p>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Ingelheim-Oppenheim</p> <p><i>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</i></p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:</p>	<p align="center">15.9</p>
	<p>(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):</p>	
	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:</p>	

Die Dekanatssynode hat am 29.10.2021 in seiner Sitzung per Zoom bei 62 anwesenden von 86 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode beantragt mit großer Mehrheit, dass im Kirchengesetz zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden im § 5 Abs. 2 die qm pro 100 Gemeindemitglieder auf 10 qm angehoben werden.

Begründung:

Wie in DS 33/21 S. 2f. erläutert, soll bei Gemeindehäusern und profanen Versammlungsflächen den Dekanaten ein Kontingent von 4 qm pro 100 Gemeindemitglieder vorgegeben werden. Damit sollen dann auf Dekanatebene die Entscheidungen entsprechend den örtlichen Verhältnissen getroffen werden. Selbst wenn es gelingen sollte, in einzelnen Gemeinden in Kooperation mit Kommunen oder sonstigen Trägern und Vereinen eine Kostenverlagerung zu erreichen, ist der Ansatz von 4 qm insbesondere im ländlichen Raum zu gering. Mit der beantragten Anhebung von 10 qm bleibt den Dekanaten eine realistische Handlungsebene. Nicht jede kleine Gemeinde braucht ein Gemeindehaus. Doch der Ansatz von 4 qm bedeutet für eine Gemeinde mit 1.000 Mitgliedern eine Versammlungsfläche von 40 qm. Dies ist zu gering für etliche Gemeindegruppen, sei es Posaunenchor oder auch Kindergruppen mit Bewegungsdrang. Der Verweis auf größere Räumlichkeiten in Nachbargemeinden wird die Teilnahme an Aktivitäten der Kirchengemeinde einschränken, gerade wenn Kinder, Jugendliche oder auch betagte Senioren nicht mehr zu Fuß zur Gruppe gehen können, sondern auf Fahrdienste angewiesen sind.

Die Anhebung auf 10 qm pro 100 Gemeindemitglieder verhindert gerade nicht das angedachte integrierte Gebäudeentwicklungskonzept, es erweitert vielmehr das Handlungsspektrum des Dekanats in den kirchlichen Nachbarschaftsräumen und für weitere Kooperationen mit kommunalen Gemeinden, ortsansässigen Vereinen und ökumenischen Partnern.

Diesen Überlegungen steht die Festlegung von 4 qm in der Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern von 1981 als angemessener Wert nicht entgegen. Die noch nicht abgeschlossene Bestandsaufnahme der Gebäude dürfte einen deutlich höheren Wert belegen, insbesondere unter Beachtung des Altbestandes aus der Zeit von vor 1981. Gerade hier geht es um gewachsene dörfliche Strukturen. Diese weiter zu stützen, zieht eine Akzeptanz und Wahrnehmbarkeit von Kirche als Institution nach sich, die sich positiv auf Kirche als Ort der Verbreitung des Evangeliums auswirkt. Auch werden so Hemmschwellen abgebaut. Wer zum "Café Asyl" schon mal im Gemeindehaus zu Besuch war, dem fällt es auch leichter, die Einladung zum Bibel-Gesprächskreis anzunehmen.

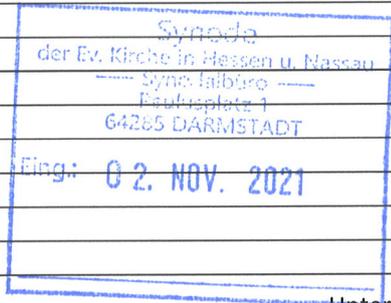
Nieder-Olm, den 02.11.2021




Olfiver Zobel
Dekan

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:				
			Beteiligt	Federführend
	Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Bauausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Benennungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Rechnungsprüfungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Rechtsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Theologischer Ausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Verwaltungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kirchenleitung			<input type="checkbox"/>
	Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>
	Unterschrift:			



I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

<p align="center">SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:</p>	<p align="center">92/21</p>
<p>Die Dekanatsynode im Evangelischen Dekanat Ingelheim-Oppenheim</p> <p><i>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</i></p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:</p>	<p align="center">15.10</p>
	<p>(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):</p>	
	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:</p>	

Die Dekanatsynode hat am 29.10.2021 in seiner Sitzung per Zoom bei 62 anwesenden von 86 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatsynode beantragt mit großer Mehrheit, dass im Kirchengesetz zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden § 10 Abs. 5 die konkreten Zeitpunkte gestrichen werden oder auf einen einheitlichen Termin zum 31.12.2026 abgeändert werden, um den Zeitplan des Gebäude- und Entwicklungsplans besser mit den anderen Prozessen (Nachbarschaftsentwicklung, anstehende Pfarrstellenbemessung) vereinbaren zu können.

Begründung:

Dass die Erstellung eines Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans zeitlich befristet ist, ist zielführend. Die konkreten Zeitfenster sind jedoch nicht synchron mit den anderen Prozessen. Dies hat zur Folge, dass die Grundlagen für die Prozessentwicklung sich verändern und damit nicht verlässlich sind. So ist die zeitliche Grenze zur Bildung der Nachbarschaftsräume auf den 31.12.2023 terminiert, die damit einhergehende Umorganisation muss bis zum Jahresende 2026 abgeschlossen sein. Die Pfarrstellenbemessung für die Jahre 2025 bis 2029 findet am 31. Dezember 2024 ihren Abschluss.

Zu dieser Frist muss aus den ersten Dekanaten auch der Gebäudeplan beschlossen sein. Andere Dekanate bleibt dazu noch ein Jahr bzw. zwei Jahre länger Zeit. Gerade für die Bildung der Nachbarschaftsräume ist es von Bedeutung, welche Gebäude im gemeinsamen Gebiet vorhanden sind und wie mit diesen weiter verfahren werden soll. Mit der Streichung der konkreten Zeitpunkte in § 10 Abs. 5 des Kirchengesetzes zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden kann hierbei eine bessere Qualität im Nachbarschaftsraum erreicht werden. Dies wäre mit einer Befristung des Gesamtprozesses zum 31.12.2026 zu ermöglichen.

Nieder-Olm, den 02.11.2021



Olliver Zobel
Dekan

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			
	Beteiligt	Federführend	
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>	
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>	
Unterschrift:			

Synode
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
 — Synodalbüro —
 Paulusplatz 1
 64285 DARMSTADT
 Eing.: 02. NOV. 2021

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

<p>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:</p>	<p>93/21</p>
<p>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Ingelheim-Oppenheim</p> <p><i>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</i></p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:</p>	<p>15.11</p>
	<p>(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):</p>	
	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:</p>	

Die Dekanatssynode hat am 29.10.2021 in seiner Sitzung per Zoom bei 62 anwesenden von 86 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode beantragt mit großer Mehrheit, dass die Kirchensynode den Dekanaten nicht nur Unterstützung bei der Moderation und Supervision des Prozesse ekhn2030 leistet, sondern auch bei der konkreten Verwaltungsarbeit, die dieser Prozess mit sich bringen wird.

Begründung:

Die Prozesse, die durch ekhn2030 angestoßen werden, müssen nicht nur moderiert und in Konfliktfällen möglicher supervisiert werden, sondern sie müssen auch schlicht verwaltungstechnisch begleitet und umgesetzt werden. Materialien müssen vorbereitet werden, Sitzungen organisiert (Räumlichkeiten, Einladungen, Catering), Ergebnisse dokumentiert und allen Beteiligten zur Verfügung gestellt werden.

Gewiss werden sich hier auch in den jeweiligen Nachbarschaften ehrenamtliche Menschen finden, die das auch teilweise übernehmen können und wollen. Und doch braucht es Menschen in der Dekanatsverwaltung, die das im Blick behalten, Ehrenamtliche unterstützen, aber auch gegebenenfalls die Dinge ganz übernehmen, wenn sich keine Ehrenamtlichen finden.

Da die Mitarbeitenden in den Dekanatsverwaltungen durch ihre alltägliche Arbeit und immer noch laufende Prozesse der EKHN, z.B. die Doppik oder die Umsatzsteuer schon sehr belastet sind, können sie diese Mehrarbeit nicht einfach in ihrer normalen Arbeitszeit leisten. Deswegen braucht es die Möglichkeit neue Mitarbeitende zu gewinnen oder wenigstens den bestehenden Mitarbeitenden Überstunden gewähren zu können.

Nieder-Olm, den 02.11.2021



Olliver Zobel
Dekan

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:		<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung
		<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:		Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung			<input type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>
		Unterschrift:	

Synode
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
 — Synodalbüro —
 Paulusplatz 1
 64285 DARMSTADT
 Eing.: 02. NOV. 2021

Abkürzungsverzeichnis

Abk.	Name
AAKJBE	Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung
ADGV	Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung
AGÖM	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung
AGFB	Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
BA	Bauausschuss
BenA	Benennungsausschuss
FA	Finanzausschuss
RPAus	Rechnungsprüfungsausschuss
RA	Rechtsausschuss
ThA	Theologischer Ausschuss
VA	Verwaltungsausschuss
KSV	Kirchensynodalvorstand
KL	Kirchenleitung